Verordnung über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Laufen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBI S. 190), erlässt die Stadt Laufen folgende Verordnung:

§ 1 Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) Im gesamten Gemeindegebiet der Stadt Laufen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
 - Neujahr,
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag,
 - 1. Mai,
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag,
 - erster und zweiter Weihnachtstag.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Laufen, 03.07.2006 Stadt Laufen

L. Herzog Erster Bürgermeister

Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk:

Der Stadtrat von Laufen hat die vorstehende Verordnung am 27.06.2006 beschlossen. Die Verordnung wurde bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land Nr. 30 am 25.07.2006 und trat somit am 26.07.2006 in Kraft.